

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

**zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Protschka, Peter Felser, Franziska Gminder, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/16055 –**

Verbesserung der Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung

A. Problem

Die Fraktion der AfD legt dar, dass seit dem 1. August 2002 der Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes verankert ist. Die Antragsteller bemängeln in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/3467), dass es bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben in Deutschland immer wieder zu Beanstandungen kommt. Die gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung der Landwirtschaft, insbesondere die der tierhaltenden Betriebe, leidet nach Ansicht der Fraktion der AfD allgemein unter den Einzelfällen, bei denen es zu Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht kommt. Der Staat kann hier nach Auffassung der Fraktion der AfD durch eine Verbesserung der Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung maßgeblich dazu beitragen, dass sich das Ansehen der tierhaltenden Landwirte verbessert.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/16055 soll die Bundesregierung insbesondere aufgefordert werden, gemeinsam mit den Ländern und Kommunen auf effektivere Tierschutzkontrollen bei tierhaltenden Betrieben hinzuwirken und wirkungsvollere Sanktionen bei Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht im Tierschutzgesetz festzulegen. Zudem soll die Bundesregierung aufgefordert werden, gemeinsam mit den Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken, dass die Defizite im Hinblick auf die Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe zügig behoben werden und die entsprechenden Vollzugsbehörden mit ausreichend geschultem und qualifiziertem Personal ausgestattet werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrags mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD.

C. Alternativen

Annahme des Antrags.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Antrag auf Drucksache 19/16055 abzulehnen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft

Alois Gerig
Vorsitzender

Silvia Breher
Berichterstatterin

Susanne Mittag
Berichterstatterin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatterin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Silvia Breher, Susanne Mittag, Stephan Protschka, Karlheinz Busen, Dr. Kirsten Tackmann und Friedrich Ostendorff

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 137. Sitzung am 19. Dezember 2019 den Antrag der Fraktion der AfD auf **Drucksache 19/16055** erstmals beraten und an den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft zur federführenden Beratung sowie zur Mitberatung an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Fraktion der AfD legt dar, dass seit dem 1. August 2002 der Tierschutz als Staatsziel in Artikel 20a des Grundgesetzes (GG) verankert ist. Sie verweist zudem auf § 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG), demzufolge der Zweck des TierSchG es ist, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen.

Die Antragsteller bemängeln in diesem Zusammenhang unter Verweis auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Drucksache 19/3467), dass es bei Kontrollen von tierhaltenden Betrieben in Deutschland immer wieder zu Beanstandungen kommt. Im Jahr 2017 kam es bei 1 220 von 29 845 im Bundesgebiet kontrollierten tierhaltenden Betriebe zu einer sofortigen Einleitung eines Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens, was der Fraktion der AfD zufolge 4,09 Prozent aller kontrollierten Betriebe entspricht.

Die Fraktion der AfD verweist unter Bezugnahme auf die Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion FDP (Drucksache 19/3195) darauf, dass der durchschnittliche, statistisch abgeleitete Kontrollintervall je Betrieb in den Bundesländern auf Basis der Daten der Nutztierkontrollen nach der Entscheidung (2006/778/EG) der Kommission der Europäischen Union (EU) vom 14. November 2006 über Mindestanforderungen an die Erfassung von Informationen bei Kontrollen von Betrieben, in denen bestimmte landwirtschaftliche Nutztiere gehalten werden, in den Jahren 2009 bis 2017 von 2,6 Jahre (Berlin) bis 48,1 Jahre (Bayern) reichte. Im Durchschnitt aller Bundesländer beträgt das Kontrollintervall der Nutztierkontrollen bei tierhaltenden Betrieben der Fraktion der AfD zufolge 17,1 Jahre.

Die Antragsteller führen aus, dass die Agrarministerkonferenz (AMK) am 28. September 2018 bekräftigte, dass die amtliche Kontrolle in landwirtschaftlichen Nutztierhaltungen einen hohen fachlichen und auch gesellschaftspolitischen Stellenwert hat.

Die gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung der Landwirtschaft, insbesondere die der tierhaltenden Betriebe, leidet nach Ansicht der Fraktion der AfD allgemein unter den Einzelfällen, bei denen es zu Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht kommt. Der Staat kann hier nach Auffassung der Fraktion der AfD durch eine Verbesserung der Tierschutzkontrollen in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung maßgeblich dazu beitragen, dass sich das Ansehen der tierhaltenden Landwirte verbessert.

Mit dem Antrag auf Drucksache 19/16055 der Fraktion der AfD soll die Bundesregierung aufgefordert werden,

1. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen auf effektivere Tierschutzkontrollen bei tierhaltenden Betrieben hinzuwirken;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen wirkungsvollere Sanktionen bei Verstößen gegen geltendes Tierschutzrecht im TierSchG festzulegen;
3. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen darauf hinzuwirken, dass die Defizite im Hinblick auf die Kontrollen landwirtschaftlicher Betriebe zügig behoben werden und die entsprechenden Vollzugsbehörden mit ausreichend geschultem und qualifiziertem Personal ausgestattet werden;
4. die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende „Verpflichtung, Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ im TierSchG zum Ausdruck zu bringen, in dem der Eigenwert des Tieres in die Grundsatzbestimmung des § 1 TierSchG aufgenommen wird;

5. ein nationales Kompetenzzentrum mit den Schwerpunkten Überwachung (Monitoring) der Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen gemäß TierSchG und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sowie der stärkeren Vernetzung von tierschutzrelevanten Datenquellen zu errichten.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 78. Sitzung am 29. Januar 2020 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP empfohlen, den Antrag auf Drucksache 19/16055 abzulehnen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

1. Abschließende Beratung

Der Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft hat den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/16055 in seiner 47. Sitzung am 12. Februar 2020 abschließend beraten.

Die **Fraktion der CDU/CSU** wies in Bezug auf die Forderung im Antrag der Fraktion der AfD, auf effektivere Tierschutzkontrollen hinzuwirken, darauf hin, dass im föderalen System Deutschlands nicht der Bund, sondern die Länder hierfür zuständig seien. Die Länder hätten bereits den Beschluss gefasst, bessere, schlankere und effizientere Kontrollen auf den Weg zu bringen und insbesondere eine integrierte Risikobewertung einzuführen. Zu diesen Themen sei eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Die Fraktion der CDU/CSU befürworte es, wenn risikoorientierte Kontrollen intensiviert würden und es geschafft werde, die vielen privaten Kontrollen der verschiedenen QS- und Monitoring-Systeme auf die Dauer einzubinden. Allerdings bedürfe es nicht eines Einschreitens des Bundes, weil dessen Kompetenzen hier nicht gegeben seien. Die Fraktion der AfD fordere in ihrem Antrag zudem, in die Grundsatzbestimmung des Tierschutzgesetzes (TierSchG) den Eigenwert des Tieres aufzunehmen. Der Tierschutz sei als Staatsziel im Grundgesetz (GG) bereits verankert und bei der Auslegung und Anwendung des geltenden Rechts zu beachten. Die Forderung im Antrag der Fraktion der AfD, die Sanktionen bei Verstößen gegen das geltende Tierschutzrecht zu intensivieren, berücksichtige nicht, dass es bereits einen Rechtsrahmen mit Haftstrafen bis zu drei Jahren sowie mit Berufsverboten gebe. Eine Notwendigkeit für das von der Fraktion der AfD geforderte nationale Kompetenzzentrum mit den Schwerpunkten Überwachung (Monitoring) der Einhaltung der geltenden Tierschutzbestimmungen gemäß TierSchG und der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutzV) sowie der stärkeren Vernetzung von tierschutzrelevanten Datenquellen (nationales Kompetenzzentrum) sei nicht gegeben. Mit dem Friedrich-Loeffler-Institut (FLI), Institut für Tierschutz und Tierhaltung, existiere eine dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) nachgeordnete Behörde mit Zuständigkeit und ausreichenden Kompetenzen im Bereich Tierwohl und Tierschutz im Nutztierbereich. Eine neue Behörde würde weder die Länder noch die Vollzugsbehörden vor Ort entlasten. Sie brächte keinen Mehrwert für den Tierschutz und für die Kontrollen vor Ort.

Die **Fraktion der SPD** betonte, von Seiten der Fraktion der CDU/CSU sei bereits auf viele Widersprüchlichkeiten im Antrag der Fraktion der AfD hingewiesen worden. Sie wisse nicht, ob der Fraktion der AfD bewusst sei, dass bei allen Maßnahmen, die aus ihrer Sicht bundesseitig zu beschließen seien, das Prinzip der Konnexität gelte, d. h. alles, was den Ländern in diesem Bereich noch auf den Weg geben werde, dann vom Bund bezahlt werden müsste. Der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften falle in die Zuständigkeit der Länder. Der Bürokratieabbau, den die Fraktion der AfD in ihrem Antrag dargelegt habe, habe nichts mit der Haltung von Tieren zu tun. Es sei immer eine Frage, wie Tiere gehalten würden und wie der Gesetzgebung, die schon existiere, nachgekommen werde. Die von der Fraktion der FDP geforderte Übernahme der gesamten Kontrollkosten durch den Bund halte die Fraktion der SPD für „sportlich“, d. h. dieser Vorschlag könnte nicht ernsthaft diskutiert werden. Von Seiten der Fraktion der SPD werde eine zentrale elektronische Tiergesundheitsdatenbank auf Bundesebene für alle Informationen favorisiert. Die Kontrollergebnisse im Bereich Tiergesundheit und zu den Transporten zu den Schlachthöfen müssten zusammengeführt werden und in der ersten und zweiten Kontrollebene von den Veterinärbehörden genutzt werden können. Dadurch werde gewusst, was bundesländerübergreifend passiere. Hierzu befände sich die Fraktion der SPD in Verhandlungen mit der Fraktion der CDU/CSU. Die elektronische Tiergesundheitsdatenbank wäre eine spürbare Erleichterung der Veterinärbehörden hinsichtlich der Kontrollen. Wenn

es eine zentrale elektronische Tiergesundheitsdatenbank gäbe, könnten Kontrollen spezifiziert durchgeführt werden. Wo die Datenlage in Bezug auf die Tiergesundheit auf einem guten Weg sei, müssten nicht stetig identische Kontrollen durchgeführt und jedes Mal attestiert werden, dass alles in Ordnung sei. Das wäre eine Erleichterung für die Länder, um zielgerichtete Kontrollen durchführen zu können. Der Antrag der AfD habe sich entweder inhaltlich überlebt oder treffe in seinen Aussagen nicht zu.

Die **Fraktion der AfD** führte aus, trotz regelmäßiger und zahlreicher Tierschutzkontrollen sähen sich die Tierhalter in Deutschland einer enormen gesellschaftlichen Kritik ausgesetzt. In der medialen Darstellung werde überwiegend über Negativbeispiele berichtet oder die durchschnittlich niedrige Kontrollquote der amtlichen Tierschutzkontrollen. Dadurch entstehe ein verzerrtes Bild über die Zustände der heimischen Tierhaltung. Klar sei, dass die Länder für den Vollzug des geltenden Tier- und Verbraucherschutzrechts zuständig seien. Die Fraktion der AfD fordere deshalb die Bundesregierung auf, gemeinsam mit den Ländern nach effektiveren Lösungen zu suchen. Das von ihr geforderte nationale Kompetenzzentrum würde in erster Linie der Bündelung und Bereitstellung von Informationen dienen. Trotz des großen öffentlichen Interesses werde leider nicht regelmäßig unabhängig und transparent über den Status quo und die Entwicklung in der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung informiert. Das nationale Kompetenzzentrum könnte als Informationsplattform hierfür fungieren. Ein systematisches Monitoring mit Erhebungen und Veröffentlichungen von tierschutzrelevanten Daten wäre geeignet, um gesellschaftliche Vorurteile gegenüber der Nutztierhaltung abzubauen und die gesellschaftliche Akzeptanz und Wertschätzung zu erhöhen. Da die neuen Referenzzentren für Tierschutz der Europäischen Union (EU) ähnliche, aber nicht – wie von der Fraktion der AfD gefordert – so weitreichende Ziele verfolgen würden, würde sich eine Zusammenlegung des nationalen Kompetenzzentrum und der EU-Referenzzentren für Tierschutz anbieten. Es sei zwingend nötig, die Tierschutzkontrollen zu verbessern und nicht zu erhöhen. Vor allem die stärkere Vernetzung von tierschutzrelevanten Daten und privaten und staatlichen Kontrollergebnissen könnte dazu beitragen, dass sich die Qualität und die Transparenz der Kontrollen insgesamt erhöhten. Es böten sich darüber hinaus viele Chancen für einen allgemeinen Bürokratieabbau. Das würde eine grundsätzliche Entlastung der Behörden und der tierhaltenden Betriebe zur Folge haben.

Die **Fraktion der FDP** äußerte, sie werde dem Antrag der Fraktion der AfD nicht zustimmen, weil er keinen Mehrwert liefere. In ihrem eigenen Antrag „Einhaltung von Tierschutzrecht wirksam und effizient kontrollieren“ (BT-Drucksache 19/6285) habe die Fraktion der FDP bereits gefordert, die Kontrollintervalle für Nutztierhaltungsbetriebe auf drei Jahre zu beschränken bzw. verbindliche Kontrollintervalle – mindestens alle drei Jahre – für Nutztierhaltungsbetriebe im § 16 Absatz 1 Satz 2 TierSchG festzulegen. Es müssten zudem bundeseinheitliche Standards für die Tierschutzkontrollen geschaffen werden. Ferner müssten das TierSchG und das künftige Programm zur staatlichen Tierwohl-Kennzeichnung miteinander verzahnt werden. Außerdem müsse der Bund aus Sicht der Fraktion der FDP dafür sorgen, dass die Tierhalter nicht auf den Kontrollkosten sitzen blieben.

Die **Fraktion DIE LINKE** erklärte, dass Defizite sowohl bei der Überwachung als auch bei der Rechtssetzung sowie beim Vollzug des Tierschutzes dokumentiert seien, sei klar. Bei der Vielzahl der Probleme, die sich dort angehäuft hätten, müsse sich schützend vor die Vollzugsbehörden gestellt werden, weil es unterdessen deutliche Auseinandersetzungen gebe. Es gebe sogar einen Fall, dass ein Amtsveterinär im Land Brandenburg, der eine Kontrolle vollzogen habe, zu Tode gekommen sei. Die Vollzugsbehörden hätten teilweise nicht die Rechtssetzung, die sie brauchen würden, um das durchzusetzen, was die Gesellschaft von ihnen erwarte. Andererseits hätten sie es mit Tierhaltern zu tun, die „mit dem Rücken an der Wand“ stünden. Diese hätten ökonomisch nicht die Chance, die Dinge umzusetzen, die sie selber für richtig hielten. Wenn es vor Gericht ginge, hätten die Vollzugsbehörden weder eine Staatsanwaltschaft, die sensibel für solche Themen sei, noch eine Richterschaft, die in der Regel im Sinne des Staatsziels Tierschutz entscheide. Deswegen sei hier gesetzgeberischer Bedarf vorhanden, wobei allerdings die Fraktion der AfD erneut dieses Thema „populistisch“ nur auf die Kontrollebene beziehe. Im Lebensmittelrecht existiere die Allgemeine Verwaltungsvorschrift über Grundsätze zur Durchführung der amtlichen Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittelrechts, des Rechts der tierischen Nebenprodukte, des Weinrechts, des Futtermittelrechts und des Tabakrechts (AVV RÜb). Die Bundesregierung müsse die Frage beantworten, ob es von ihrer Seite Überlegungen gebe, solche Rahmensetzungen aus bundesrechtlicher Sicht im Rahmen des Tierschutzes aufzusetzen. Das fordere u. a. der Bundesverband der beamteten Tierärzte und der Bundesverband Praktizierender Tierärzte. Sie wollten für die Veterinärbehörden eine klare Handhabe bekommen, damit diese wüssten, auf welche gesetzgeberischen Regelungen sie sich im Vollzug berufen könnten. Es müssten viele Defizite aufgearbeitet werden, damit die Kontrollen, die schon stattfänden, wenigstens dermaßen durchgeführt würden, dass sich etwas ändere.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** merkte an, sie sei über das widersprüchliche Verhalten der Fraktion der AfD beim Thema Tierschutz verwundert. In seiner 43. Sitzung am 11. Dezember 2019 habe der Ausschuss den Antrag „Tierschutz unverzüglich umsetzen“ (BT-Drucksache 19/5564) der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, der fordere, die Einbeziehung des Eigenwertes des Tieres in die Grundsatzbestimmung des § 1 TierSchG aufzunehmen, damit die aus der Staatszielbestimmung Tierschutz folgende Verpflichtung, „Tiere in ihrer Mitgeschöpflichkeit zu achten“ auch im TierSchG zum Ausdruck gebracht werde, abschließend beraten. In diesem Zusammenhang habe die Fraktion der AfD moniert, dass hier der falsche Eindruck entstehen würde, als wenn Tierschutz in Deutschland nicht stattfinden würde. Das Gegenteil sei der Fall. Sie hätte zudem ausgesagt, dass auf Druck der Natur- und Umweltverbände die Bundesregierung neue Verbote und Auflagen verabschiede, obwohl Deutschland die höchsten Umwelt-, Tierschutz- und Verbraucherstandards der Welt hätte. Diese Auflagenverbote erhöhten gemäß der Fraktion der AfD die Erzeugungskosten und den bürokratischen Aufwand. Es müsse immer wieder der Blick darauf gelenkt werden, dass die Kontrolle der Betriebe durch die kommunalen Veterinärbehörden wirksam stattfänden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erinnere in diesem Zusammenhang an den bundesweit bekannt gewordenen Fall eines Landwirtes aus dem Kreis Steinfurt, bei der das Verwaltungsgericht Münster in seinem Beschluss vom 24. Januar 2020 die Anordnung des Kreises Steinfurt bestätigt habe, dass er wegen mangelnden Tierschutzes die Tierhaltung aufzugeben habe. Dieser Landwirt hätte zuvor an vorderster Stelle der Demonstration „Wir machen Euch satt“ gestanden. Die kommunalen Veterinärbehörden müssten ausreichend personell ausgestattet sein, was originäre Sache der Länder sei. Der Bund sollte hier koordinierend tätig werden. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertrete die Meinung, dass die Bundesregierung nicht nachlassen sollte, wirksamere Kontrollen im Sinne der Betriebe durch die Länder herbeiführen zu lassen.

Die **Bundesregierung** legte dar, wie bereits von einigen Fraktionen ausgeführt worden sei, obliege der Vollzug der tierschutzrechtlichen Vorschriften einschließlich deren Anwendung und Zuständigkeit im Einzelfall ausschließlich den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Es liege in der Verantwortung der zuständigen Behörden, eine adäquate Kontrolldichte und effiziente amtliche Überwachung sicherzustellen, wozu sie im Übrigen auch EU-rechtlich verpflichtet seien. Die Bundesregierung habe grundsätzlich keinen Einfluss und keine entsprechende Vollzugskompetenz. Das geltende Tierschutzrecht biete ein ausreichendes Instrumentarium, Tierschutzverstöße wirkungsvoll zu ahnden. Deswegen bestehe hier kein weiterer Handlungsbedarf. Ein Kompetenzzentrum werde nicht für erforderlich gehalten, da es mit dem FLI, wie bereits dargelegt, eine entsprechende Behörde mit ausreichender Kompetenz für die Themen Tierwohl und Tierschutz gebe. In Bezug auf die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes (AVV TierSchG) gebe es Überlegungen von Seiten des Bundes, diese zu aktualisieren. Das müsse allerdings in Übereinstimmung mit den Ländern geschehen.

2. Abstimmungsergebnis

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag der Fraktion der AfD auf Drucksache 19/16055 abzulehnen.

Berlin, den 12. Februar 2020

Silvia Breher
Berichterstatlerin

Susanne Mittag
Berichterstatlerin

Stephan Protschka
Berichterstatter

Karlheinz Busen
Berichterstatter

Dr. Kirsten Tackmann
Berichterstatlerin

Friedrich Ostendorff
Berichterstatter

